

Vorschlag zu einer Renten-Versicherungs-Anstalt unter Buch-, Kunst- und Musikalienhändlern, und den damit verwandten Geschäften, zur Beförderung des Wohlstandes unter denselben.

Es ist in neuerer Zeit, angeregt durch die Nothwendigkeit, vieles über das Abnehmen des Wohlstandes unter Buchhändlern und der Achtung von Seiten des Publikums geschrieben worden. Die Achtung eines jeden Standes gründet sich auf den Wohlstand, in welchem er sich befindet, und vermöge dessen es nur möglich ist, in der ihm angewiesenen Stellung sich zu behaupten. Gibt es auch Buchhändler, welche sich noch mehr als im Wohlstande, und noch mehrere, welche sich im Wohlstande befinden, und welchen daher der nachfolgende Vorschlag keinen ihren Verhältnissen angemessenen Vortheil, in keinem Falle aber wiederum auch nur den geringsten Nachtheil oder Verlust bringen würde, so werden doch auch diese fühlen, daß die allgemeine Achtung eines Standes sich nicht durch Einzelne, sondern durch die Gesamtzahl begründet, daß ihr fernerer Wohlstand sich auf den Wohlstand derer begründet, mit denen sie in einer Geschäftsverbindung stehn, und daß endlich kein Mensch bis an sein Ende mit Gewißheit Herr seiner Reichthümer ist, und es werden daher auch diese nicht den Beitritt zu einem Verein verweigern, ohne welchen derselbe a priori nicht zu Stande kommen könnte.

Alle Vorschläge, die man bisher zur Beförderung des Wohlstandes gemacht hat, sind, wie der Erfolg gezeigt, unzulänglich oder unanwendbar gewesen, und alle Hülfe, die außerhalb des Kreises der Buchhändler gesucht wird, wird dasselbe Schicksal theilen. Der Stand der Buchhändler ist vor allen andern Ständen in der Begründung von Vereinen bevorzugt. Er zählt viel Mitglieder; viele sind sich persönlich bekannt, alle dem Namen nach, sie unterhalten eine beständige und weniger kostspielige Correspondenz, ihnen stehen die Presse und andere Mittel zu Gebote, um Ideen unter sich zu erwecken und mitzutheilen wie keinem andern Stande, und es würde der Buchhändlerwelt nicht sehr zur Ehre gereichen, wenn Mittel ausfindig gemacht würden, die das innerste Leben berühren, ohne daß sie zur Ausführung gebracht und von jedem unterstützt würden. Den nachfolgenden Plan lege ich daher einem Jeden zur Prüfung vor, und sollte die Verwirklichung desselben sich als ein wirksames Mittel zur Beförderung des Wohlstandes herausstellen, so dürfte die Ausführung um so leichter und schneller zu gewärtigen sein.

Idee zu einer Renten-Versicherungs-Anstalt unter den Buchhändlern u. u.

§. 1.

Sämmtliche Buchhändler und Geschäftsverwandte mit ihrem gesammten Personal treten zu einer Erbverbrüderung zusammen. Zu diesem Ende erlegt jeder Einzelne ein kleines näher zu bestimmendes Kapital, welches nie wieder zurückzufordern ist; bei dem Tode eines Mitgliedes ist die Gesamtzahl der Lebenden in so fern Erbe dieses Capitals, als dieselben die Zinsen unter sich vertheilen.

§. 2.

Um den Beitritt der bereits bestehenden Buchhändler, Gehülfen und Lehrlinge zu erleichtern, wird das Minimum

des einzulegenden Capitals auf 10 \mathfrak{r} festgesetzt. Von diesen eingezahlten 10 \mathfrak{r} werden jedoch keine Zinsen gezahlt, sondern die dieses Capital von 10 \mathfrak{r} treffenden Zinsen werden einem jeden Interessenten so lange auf seinem Conto gutgeschrieben, als durch den Zins auf Zins die 10 \mathfrak{r} die Höhe von 100 \mathfrak{r} erreicht haben.

§. 3.

Es steht einem Jeden frei, der einmal 10 \mathfrak{r} eingezahlt hat, diese 10 \mathfrak{r} durch Nachtragszahlungen, welche in jeder beliebigen Größe und Zeit, jedoch nicht unter 1 \mathfrak{r} sein können, früher auf die Höhe von 100 \mathfrak{r} zu bringen als dieses durch die Zins auf Zins Anhäufung geschehen würde. Von dem Augenblick an, wo das Capital die Höhe von 100 \mathfrak{r} erreicht hat, werden die Zinsen nicht mehr dem Conto des Interessenten gutgeschrieben, sondern baar ausgezahlt. Hieraus geht nun hervor, daß keiner zwar mit einer Einlage unter 10 \mathfrak{r} dem Renten-Vereine beitreten kann, wohl aber mit jeder beliebigen größeren Summe, folglich auch sogleich mit der vollen Einlage von 100 \mathfrak{r} .

§. 4.

Die Zahl der zu machenden Einlagen ist unbestimmt, es können also in einem oder in einem darauffolgenden Jahre, eine oder mehrere Einzahlungen, jedoch nie unter 10 \mathfrak{r} gemacht werden, wogegen es von einem jeden abhängt, die früher oder später eingelegten 10 \mathfrak{r} durch Nachtragszahlungen, jedoch nie unter 1 \mathfrak{r} voll zu machen. Hieraus ergibt sich, daß nicht wie bei Lebensversicherungen Nachzahlungen gemacht werden müssen, und daß also im Unterlassungsfall das eingelegte Capital nicht verfällt.

§. 5.

Alle Mitglieder, welche in einem Jahre zusammengetreten sind, genießen einen gleichen Zinsfuß, gleichviel ob dieselben durch Nachtragszahlungen oder durch Zins auf Zins die Höhe von 100 \mathfrak{r} erreicht haben, d. h. also z. B.: Es wären 3 Personen zusammen getreten im Jahre 1842. Die eine von diesen hätte 1846 durch Nachtragszahlungen das Capital auf 100 \mathfrak{r} vervollständigt, die 2. im Jahre 1850 und die 3. hätte durch den Zins auf Zins 1860 das Capital auf die Höhe von 100 \mathfrak{r} gebracht, so hat letzterer von dem Jahre an dieselben Zinsen für alle folgenden Jahre, als der 1. und der 2. Hierin möchte vielleicht mancher momentan eine Ungerechtigkeit für den 1. u. 2. erblicken, welches aber durchaus nicht der Fall ist. Denn 1) hat der 3. sein Capital eben so gut durch sein Geld vervollständigt, d. h. durch seine ihm zuerkannten Zinsen, als der 1. u. 2. 2) aber hat die Anstalt auch noch Vortheil von ihm gehabt, indem nur volle Thaler verzinst werden.

§. 6.

Die Höhe der Zinsen wird durch zweierlei bestimmt, d. h. durch das Jahr des Beitritts und durch das Alter. Daß die früher beigetretenen Mitglieder mehr Zinsen haben müssen als die spätern versteht sich von selbst. Hinsichtlich des Alters werden die Mitglieder in Klassen getheilt, von denen von Hause aus der Zinsfuß der jüngern niedriger ist, als der der ältern, welches Verhältniß auch bei dem Steigen der Renten beibehalten wird.

§. 7.

In diesen Rentenverein kann der Buchhändler nicht so-